

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
64	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Rosendahl	53
65	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Herstellung einer temporären Überfahrt im Gewässer 3/206 und für die temporäre Aufweitung des Wirtschaftsweges am Gewässer 3/206	54
66	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Herstellung von drei dauerhaften und sechs temporären Überfahrten in verschiedenen Wasserläufen wegen der Errichtung und des Betriebes von drei Windenergieanlagen in Dülmen Rödder	54
67	Kreis Coesfeld	Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Klimaschutz und Klimafolgenanpassung des KlimaPaktes Kreis Coesfeld	55
68	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zur 1.) 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ <u>hier</u>: Genehmigung / Satzungsbeschluss	56
69	Stadt Dülmen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	58
70	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	59

64/2024 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Rosendahl

Die KleiWind GmbH & Co. KG, Hegerort 48, 48720 Rosendahl, hat mit Datum vom 26.04.2023 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage

in 48720 Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 34, Flurstück 41, vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.x mit einer Nennleistung von 7 MW, einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit 8 bereits errichteten Windenergieanlagen, für welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt wurde. Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung einer WEA“ war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Eine Kumulation mit acht bereits errichteten Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung in mehr als 295 m Entfernung wurde berücksichtigt.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind als kompensierbar anzusehen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem durch Bestands-WEA stark vorbelasteten Bereich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten. Entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sind über Maßnahmen lösbar.

Beim Schutzgut „Mensch“ wird mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Kultur/Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 19.04.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0522
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

65/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Herstellung einer temporären Überfahrt im Gewässer 3/206 und für die temporäre Aufweitung des Wirtschaftsweges am Gewässer 3/206

Die Gettruper Wind GmbH und Co. KG beabsichtigt die Errichtung von drei Windenergieanlagen in Senden-Gettrup. Für die Bauphase ist es notwendig eine temporäre Überfahrt im Gewässer 3/206 auf einer Länge von 35 m herzustellen. Ebenso muss der Wirtschaftsweg entlang des Gewässers 3/206 auf einer Länge von 57 m temporär aufgeweitet und das Gewässer für die Bauzeit verrohrt werden.

Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 17.04.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag
gez. Meyer

66/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Herstellung von drei dauerhaften und sechs temporären Überfahrten in verschiedenen Wasserläufen wegen der Errichtung und des Betriebes von drei Windenergieanlagen in Dülmen Rödder

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigt die Errichtung von drei Windenergieanlagen in Dülmen Rödder.

Für die Bauphase ist es notwendig sechs temporäre Überfahrten in verschiedenen Wasserläufen des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach herzustellen. Außerdem erfordert der Betrieb der Windenergieanlagen die dauerhafte Verrohrung dreier Wasserläufe auf jeweils einer Länge von ca. 4,5 m.

Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 23.04.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
im Auftrag
gez. Meyer

67/24 - Kreis Coesfeld**Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Klimaschutz und Klimafolgenanpassung des KlimaPaktes Kreis Coesfeld**

Der Unterausschuss Klimaschutz des Kreises Coesfeld hat am 21.08.2023 empfohlen, ein Förderprogramm als finanzielle Unterstützung zur Durchführung von zivilgesellschaftlichen Kleinstprojekten oder Veranstaltungen im Klimaschutz durch den KlimaPakt Kreis Coesfeld einzurichten.

Der KlimaPakt Kreis Coesfeld ist ein regionales Netzwerk des Kreises Coesfeld zur Unterstützung der Klimaschutzaktivitäten im Kreisgebiet. Der KlimaPakt wird als Gemeinschaftsprojekt aufgebaut und soll den Wissenstransfer und die Identifikation im Kreisgebiet bezüglich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung unterstützen und fördern. Er hat das Ziel, durch konkrete Maßnahmen den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen und das Bewusstsein für diese wichtigen Themen in der Bevölkerung zu stärken. Der KlimaPakt unterstützt seine Mitglieder in der Umsetzung von Aktionen und Maßnahmen.

Als weiteren Schritt auf diesem Weg richtet der KlimaPakt Kreis Coesfeld ein Förderprogramm ein, das es lokalen Akteuren ermöglicht, finanzielle Zuwendungen für die Durchführung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu beantragen. Die Finanzierung dieses Förderprogramms wird durch den Kreis Coesfeld getragen und ist ein wichtiger Baustein im gemeinsamen Engagement für eine nachhaltige Zukunft.

Förderrichtlinie des Förderprogramms des KlimaPaktes Kreis Coesfeld 2024 (Stand: 15.03.2024)**Inhalt**

1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antragsverfahren
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Mitteilungspflichten
7. Publizität und Öffentlichkeit
8. Verwendung und Auszahlung der Förderung
9. Schlussvorschriften

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Zur einfachen Beantragung von finanziellen Zuwendungen zur Durchführung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung richtet der KlimaPakt Kreis Coesfeld ein Förderprogramm ein. Das Förderpro-

gramm wird vom Klimaschutz-Budget des Kreises Coesfeld getragen. Im jeweiligen Haushaltsjahr des Kreises Coesfeld steht ein Budget von maximal 5.000 Euro zur Verfügung. Über die Förderzusagen entscheidet der Kreis Coesfeld.

- (2) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere die Zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (3) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Coesfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umsetzung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung innerhalb der Gebietskulisse des Kreises Coesfeld. Die Vorhaben sollten über eine interkommunale Strahlkraft verfügen.

Es ist zu beachten, dass sich die Gewährung von anderweitigen Zuwendungen für den gleichen Zweck grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Die Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger erklären mit der Antragsstellung ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts.
- (2) Pro Antragsteller kann grundsätzlich ein Vorhaben je Haushaltjahr gefördert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt des Kreises Coesfeld ist keine Fördervoraussetzung, wird jedoch nahegelegt.

Weitere Information zur Mitgliedschaft finden sich unter nachfolgendem Link: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/wie-werde-ich-mitglied.html>.

4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung.
- (2) Finanzierungsart: Vollfinanzierung. Die maximale Zuwendung je Vorhaben beträgt 500 EUR. Darüber hinausgehende Kosten können nicht gefördert werden.
- (3) Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer und einmaliger Zuschuss.
- (4) Förderfähig sind Kosten für Veranstaltungen und Kleinprojekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Beispielsweise seien angeführt:
 - Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Räumlichkeiten,
 - Druckkosten,
 - Beschaffung von Werbematerial.
- (5) Es sind ausschließlich Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zuwendungsfähig, soweit nationale und europäische Vorschriften nicht entgegenstehen und sofern diese Kosten im Rahmen der Durchführung des Vorhabens tatsächlich entstehen und dem Zweck eindeutig zugeordnet werden können. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Textform z. B. per Mail auf der Grundlage von Rechnungen oder

Auszahlungsnachweise (Kontoauszüge und Quittungen).

- (6) Die Durchführung des beantragten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bereits eine verbindliche Kaufverpflichtung zum konkreten Fördergegenstand geschlossen wurde (z. B. Lieferungs- oder Leistungsvertrag) bzw. eine Kaufverpflichtung ohne schriftlich festgelegtes vorbehaltloses Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung getroffen worden ist. Eine rückwirkende Förderung von bereits durchgeführten Vorhaben ist ausgeschlossen. Möglicherweise bereits vorab entstandene Planungskosten beeinträchtigen die Förderung jedoch grundsätzlich nicht.

5. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular über: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/klimapakt-foerderprogramm.html>
- (2) Eingehende Anträge werden durch die Geschäftsstelle des KlimaPaktes hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit überprüft. Die Förderzusage erfolgt über einen schriftlichen Bewilligungsbescheid des Kreises Coesfeld, aus dem sich die maximale Höhe der bewilligten Zuwendungen ergibt.
- (3) Eingegangene Anträge werden nach Datum des Eingangs im Windhundprinzip bearbeitet. Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.
- (4) Mögliche Nettoeinnahmen, die im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens erzielt werden (z. B. durch zweckgebundene Spenden oder Eintrittsgelder) müssen der bewilligenden Stelle vorab bekannt gemacht werden.
- (5) Nicht-förderfähige Anträge werden nach entsprechender Prüfung ohne Nennung von Gründen abgelehnt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Mitteilungspflichten

- (1) Eine rückwirkende Erhöhung der Zuwendungen sowie die Abweichung vom bewilligten Zuwendungszweck ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mögliche Änderungen im Kontext des geförderten Vorhabens sind unverzüglich von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger per Mail an klimapakt@kreis-coesfeld.de mitzuteilen. Die Summe der Zuwendungen kann reduziert werden, sofern sich die für die Zuwendung notwendigen Voraussetzungen verändern.
- (2) Die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

7. Publizität und Öffentlichkeit

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Förderung durch den KlimaPakt hinzuweisen.
- (2) Informations- und Kommunikationsmaterial müssen einen gut sichtbaren Förderhinweis zum KlimaPakt beinhalten. Der Entwurf des Informations- und Kommunikationsmaterial ist vor Veröffentlichung mit der Geschäftsstelle des KlimaPaktes abzustimmen. Das zu nutzende Logo des KlimaPaktes Kreis

Coesfeld wird vom Fördergeber zur Verfügung gestellt.

8. Verwendung und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Kostenerstattungsprinzip).
- (3) Die Mittelanforderung erfolgt in Schriftform unter Vorlage einer Rechnung und eines Auszahlungsnachweises (z. B. Kontoauszüge, Quittungen oder quittierte Rechnungen) unter klimapakt@kreis-coesfeld.de. Nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des KlimaPaktes erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung durch den Kreis Coesfeld.
- (4) Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr bewilligt.

9. Schlussvorschriften

Die Förderrichtlinie tritt zum 15.04.2024 in Kraft. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt schnellstmöglich auch auf der Klimaschutzwebsite des Kreises Coesfeld (<https://klima.kreis-coesfeld.de>) bereitgestellt.

68/24 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zur

- 1.) 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kornkamp Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld
 - 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“
- hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 17.04.2024 Az.: 35.02.01.300-004/2024.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 14.03.2024 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kornkamp Erweiterung“ genehmigt.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ in der Gemarkung Merfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72922>

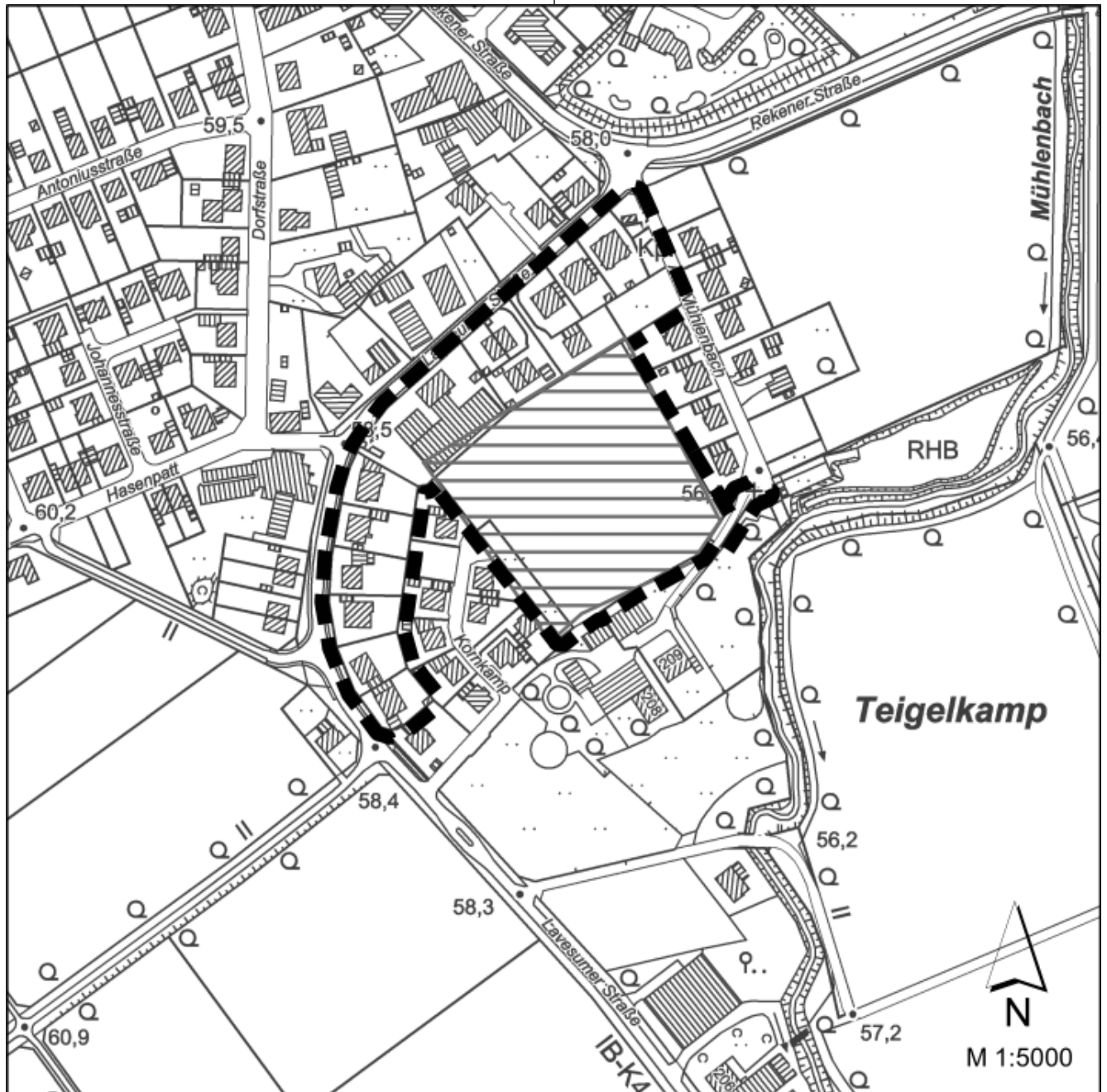
(Flächennutzungsplan)

bzw.

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=71692>

(Bebauungsplan)

abrufbar.



 Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kornkamp Erweiterung"

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 247 "Kornkamp Erweiterung"

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 22.04.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

69/24 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 24.05.2024 während der Öffnungszeiten Dienstag und Mittwoch von 08.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 - 14.00 Uhr in der

**Stadt Dülmen
Wahlamt
Overbergplatz 3
48249 Dülmen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 14.00 Uhr bei der

**Stadt Dülmen
Wahlamt
Overbergplatz 3
48249 Dülmen**

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Coesfeld

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei

Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Dülmen, 19.04.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Carsten Hövekamp

70/24 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336944020 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.07.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335642930 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337364228 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.04.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand